

Fall 15: "Idealheimfall" (nach BGHZ 36, 30)

S vereinbarte mit der "Idealheim-GmbH die schlüsselfertige Errichtung eines Wohnhauses zu einem garantierten Festpreis. Der Geschäftsführer der GmbH, G, trat gegenüber dem Bauunternehmer U gleichwohl als Vertreter des S auf. Nach Fertigstellung der Bauleistungen durch U verlangt dieser von S Zahlung des vereinbarten Preises. S meint, er habe mit U nichts zu tun.

Kann U Zahlung von S verlangen?

### **I. Vertragliche Ansprüche des U gegen S aus § 631 BGB**

Voraus.: Zustandekommen eines wirksamen Werkvertrages zwischen U und S

1. Keine zwischen U und S unmittelbar zustande gekommenen Einigung
2. Wirkung einer Einigung zwischen G und U mit Wirkung für und gegen S gem. § 164 BGB
  - a) Handeln des G im Namen des U

Hier: (+)

b) Vertretungsmacht des G

aa) Keine durch S erteilte Vollmacht

bb) Keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht

=> keine Vertretungsmacht des G

=> keine wirksame Stellvertretung des S durch G

=> schwebende Unwirksamkeit gem. § 177 I BGB

cc) Keine Genehmigung des schwebend unwirksamen Vertrages durch S gem. § 177 I BGB

=> Einigung zwischen G und U wirkt *nicht* für und gegen S

=> keine vertraglichen Zahlungsansprüche des U gegen S

### **II. Anspruch des U gegen S aus § 812 I 1 BGB**

1. S hat etwas - Eigentum und Besitz an den Baumaterialien - erlangt.

2. Durch Leistung des U, § 812 I 1, 1. Alt. BGB?

Leistung: jede bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens

Für eine Leistung des U an S spricht, daß U eine Verbindlichkeit gegenüber S erfüllen wollte, weil er von einem mit S geschlossenen Vertrag ausging (in diesem Sinne etwa Flume, JZ 1962, 281).

H.M. (Lehre vom Empfängerhorizont): Bestimmung des Leistenden erfolgt aus Sicht des Zuwendungsempfängers anhand objektiver Kriterien (BGHZ 36, 30; BGHZ 40, 272, 277 f.; BGHZ 72, 246, 249; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 1989, S. 38 f.; Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 454 ff.; differenzierend Medicus, Bürgerliches Recht, 18. Aufl., Rn. 688).

Hier: Danach ist die Zuwendung des U vom Empfängerhorizont als Leistung der I-GmbH anzusehen.

Wg. des grds. Vorrangs der Leistungskondition kommt eine Nichtleistungskondition zugunsten des U nicht zur Anwendung.

=> Kein Anspruch des U gegen S aus § 812 I 1 BGB

Vertiefungshinweise zum Bereicherungsausgleich bei Mehrpersonenverhältnissen: Schnauder, Der Stand der Rechtsprechung zur Leistungskondition, JuS 1994, 537; Wilhelm, "Upon the cases" bei der Leistungskondition in Dreiecksverhältnissen, JuS 1994, 585